

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken – Antrag auf Bewilligung nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

Antragsteller/in

Firma / Verein		
Akademischer Grad	Vorname	Nachname
Straße		Hausnummer / Stiege / Türnummer
PLZ	Ort	

Detaillierte Beschreibung

Name / Art der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken	
Beginn am	um
Ende am	um
Erwartete Besucheranzahl	
Betroffene Straßenzüge	
Ist eine Verkehrsumleitung erforderlich?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind im Bereich Bushaltestellen vorhanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Verantwortliche Person

Verantwortliche Person im Sinne des § 82 StVO 1960 Diese Person muss während der gesamten Veranstaltung erreichbar sein:
Vorname
Familien-/Nachname
Telefonnummer
E-Mailadresse

Beilagen:

- Planliche Darstellung

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsblatt

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Grundsätzlich sind Straßen und Verkehrsflächen für den Verkehr vorgesehen. Für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (z.B. für Veranstaltungen) ist eine Genehmigung erforderlich.

Genehmigungen sind, beispielhaft aufgezählt, für folgende Veranstaltungen möglich:

- Straßenfeste
- Märkte
- Feuerwehrfeste
- Informationsveranstaltungen

Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.:

- Die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist nicht wesentlich und
- eine allfällige Lärmentwicklung geht nicht über das gewöhnliche Maß hinaus.

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der Veranstaltungsort hervorgeht.

Wir bitten Sie, das Ansuchen mindestens 10 Werktage vor der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, bei der Marktgemeinde Asten einzubringen.